Hinweise zur Bildung des Vorstandes gemäß § 26 BGB sowie zur Vertretungsregeiung

- I In das Vereinsregister wird nur der Personenkreis eingetragen, der gemäß § 26 BGB den Vorstand bildet. Dieser Personenkreis vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- II Neuanmeldung des Vereins sowie jede spätere Anmeldung zur Änderung von Vorstand oder Satzung müssen vom Vorstand gemäß § 26 BGB in vertretungsberechtigter Zahl vorgenommen werden.

Grundsatz:

Die Vertretungsregelung ist richtig, wenn vom Vorstand gemäß § 26 BGB niemand von der Vertretung ausgeschlossen ist.

Sofern in der Satzung nichts anderes geregelt ist, wird der Vorstand, wenn er aus mehreren Personen besteht, durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten, § 26 (2) S. 1 BGB (bei vier Vorstandsmitgliedern wären dies dann drei).

Beispiel für Bildung des Vorstandes und Vertretungsregelung:

Der Verein wählt einen Vorstand, der aus 5 Personen besteht, z.B.:

- Vorsitzender
- stellvertretender Vorsitzender
- Schatzmeister
- Schriftführer
- und ein weiteres Vorstandsmitglied.

(die Funktionsbezeichnungen sind willkürlich gewählt und können geändert werden)

Der Verein soll nun durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten werden.

D. h., Vorstand gemäß § 26 BGB wären der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.

Die anderen zwei Vorstandsmitglieder gehören nicht zum vertretungsberechtigten Vorstand, sondern zum Gesamtvorstand oder erweiterten Vorstand.

Eingetragen in das Vereinsregister werden also nur der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.

Die Vertretungsregelung kann nun lauten (muss aber in der Satzung geregelt werden):

- a) Der Vorstand nach § 26 BGB vertritt gemeinsam.
- b) Jedes Vorstandsmitglied nach § 26 BGB vertritt einzeln.
- c) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- d) Der Vorsitzende vertritt allein, der stellvertretende Vorsitzende nur gemeinsam mit dem Schatzmeister,

Die vertretungsberechtigte Zahl wäre bei

- a) alle Vorstandsmitglieder gemeinsam
- b) nur ein Vorstandsmitglied
- c) jeweils zwei Vorstandmitglieder gemeinsam
- d) der Vorsitzende allein oder die beiden anderen Vorstandsmitglieder gemeinsam

Sofern die Satzung die Vertretung nichts regelt, vertritt nach § 26 Abs. 2 BGB die Mehrheit der Vorstandsmitglieder den Verein (bei drei Vorstandsmitgliedern wären dies zwei).

Der Verein wählt einen Vorstand, der aus mindestens drei (oder zwei) und höchstens Vorstandsmitgliedern besteht, darunter der

- Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- (und der Schatzmeister).

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. (bei dieser Variante müssen dann aber, wenn dann z. B. sieben Vorstandsmitglieder gewählt werden, diese auch im Vereinsregister eingetragen werden)

ODER:

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens und höchstens Vorstandsmitgliedern, darunter (das ist dann der sog. Gesamtvorstand)

- Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- und der Schatzmeister.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister, (das ist dann der vertretungsberechtigte Vorstand, der dann (und nur der) im Vereinsregister eingetragen wird).